

Richtlinien
zur Ausgestaltung der Kindertagespflege
gemäß §§ 22 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) VIII
(Kinder- und Jugendhilfegesetz, KJHG)
(KitaPflegerR)

in der Fassung vom 14. März 2006,
zuletzt geändert durch die dritte Änderung vom 06.10.2020

Richtlinie	Datum	In Kraft getreten
vom	14.03.2006	01.04.2006
1. Änderung vom	26.05.2009	01.08.2009
2. Änderung vom	17.12.2014	01.08.2014
3. Änderung vom	06.10.2020	07.10.2020

**Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gemäß §§ 22
ff. Sozialgesetzbuch (SGB) VIII**

1. <u>Rechtliche Grundlagen</u>	3
2. <u>Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege</u>	3
2.1 <u>Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten</u>	4
2.2 <u>Mitwirkung der Erziehungsberechtigten</u>	4
3. <u>Ansprüche der Tagespflegepersonen</u>	5
3.1 <u>Laufende Geldleistung</u>	5
3.2 <u>Weitere Leistungen</u>	6
3.3 <u>Erhöhter Betreuungsbedarf/ Inklusiv Kindertagespflege</u>	6
3.4 <u>Weiterzahlung der laufenden Geldleistung</u>	7
3.5 <u>Zahlungsverbot</u>	7
3.6 <u>Mitwirkungspflicht der Tagespflegepersonen</u>	7
4. <u>Rückzahlungspflicht</u>	8
5. <u>Vertretungsregelung</u>	8
6. <u>Formen der Kindertagespflege</u>	8
6.1 <u>Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegepersonen</u>	8

6.2	Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten	8
6.2.1	Mietkostenzuschuss	9
6.2.2	Mietkostenzuschuss durch Anstellungsträger	9
6.3	Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten	9
7.	Eignung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen	9
7.1	Kriterien für die Eignung als Tagespflegeperson	9
7.2	Qualifizierung von Tagespflegepersonen	10
7.3	Qualifizierung von sozialpädagogischen Fachkräften	11
7.4	Kinderfrauen/ -männer	11
7.5	Praktikanten in der Kindertagespflege	11
7.6	Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	12
8.	Räumliche Voraussetzungen	12
8.1	Kindertagespflege in den Räumlichkeiten der Tagespflegeperson	13
8.2	Kindertagespflege in anderen Räumen	13
9.	Kindertagespflege in Großtagespflegestellen	13
9.1	Großtagespflegestellen mit selbstständig tätigen Tagespflegepersonen	13
9.2	Großtagespflege mit angestellten Tagespflegepersonen	14
9.3	Grundvoraussetzungen für das Betreuungsangebot einer Großtagespflegestelle	14
9.4	Räumliche Voraussetzungen für eine Großtagespflegestelle	14
9.5	Voraussetzungen für die Tätigkeit als Tagespflegeperson in einer Großtagespflegestelle	16
10.	Erteilung, Versagung und Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege	16
10.1	Rechtliche Grundlagen	16
10.2	Allgemeine Erlaubnis zur Kindertagespflege	16
10.3	Überprüfung der Räumlichkeiten	16
11.	Frühkindliche Bildung, Partizipation und Sprachliche Bildung	17
12.	Pädagogische Konzeption	17
13.	Beobachtung und Dokumentation	17
14.	Zusammenarbeit mit den Eltern	17
15.	Aufgaben der Fachberatung	18
15.1	Aufgaben der Fachberatungsstelle des SKF	18
15.2	Aufgaben der Fachberatungsstelle im Amt für Kinder, Jugend und Familie	18

1. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der Kindertagespflege ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch und dem zugehörigem Ausführungsgesetz sowie dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern, Kinderbildungsgesetz –KiBiz NRW.

Danach haben Kinder, unter den dort genannten Voraussetzungen einen Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege.

Eltern haben einen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.

Tagespflegepersonen, die im Besitz einer Erlaubnis zur Kindertagespflege sind, haben Ansprüche auf Beratung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

2. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege

Der Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege ergibt sich aus § 24 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung. Dieser lautet:

„(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Kon-

zeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt“.

Bei Kindern der Altersgruppe nach § 24 Abs. 2 SGB VIII wird ein grundsätzlicher Förderbedarf in Höhe von bis 25 Stunden pro Woche ohne weiteren Nachweis anerkannt. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 SGB VIII.

Nach § 51 KiBiz in Verbindung mit § 90 SGB VIII kann, soweit nicht Beitragsfreiheit nach § 50 KiBiz besteht, für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege ein Elternbeitrag erhoben werden. Hiervon hat der Stadtrat mit der Verabschiedung der „Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege im Stadtgebiet Ratingen (KitaBeitrSR)“ Gebrauch gemacht.

2.1 Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten

Förderung in Kindertagespflege wird Kindern auf Antrag der Erziehungsberechtigten gewährt. Der Antrag kann unmittelbar bei der vom Amt für Kinder, Jugend und Familie beauftragten Fachberatung für Kindertagespflege, Sozialdienst katholischer Frauen e.V., Talstraße 2, 40878 Ratingen, gestellt werden. Die Bewilligung erfolgt durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie. Antragsformulare werden bereitgestellt.

Bei der Festlegung des Betreuungsumfanges sollen Bedürfnisse und das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden. Elternzeit oder Arbeitslosigkeit berühren nicht den Betreuungsumfang des laufenden Kindergartenjahres.

Zu Beginn der Förderung in Kindertagespflege kann eine Eingewöhnungsphase stattfinden, die nach Prüfung des Einzelfalles bewilligt wird.

- Die Eingewöhnungszeit beträgt ca. 4 Wochen.
- Sie soll bedarfsorientiert gestaltet werden.
- Der Umfang der Eingewöhnungsbetreuung richtet sich nach den durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie bewilligten Betreuungsstunden.
- Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beginnt die Eingewöhnungsphase 4 Wochen vor dem Zeitpunkt ab dem die Erziehungsberechtigten die Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen, arbeitssuchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme oder in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

2.2 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Während der Inanspruchnahme der Betreuung in Kindertagespflege sind die Erziehungsberechtigten gehalten,

- die Änderung des wöchentlichen Betreuungsumfanges,
- den Wechsel der Betreuungsart oder der Tagespflegeperson sowie

jedwede Adressänderung

unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. Ansprüche der Tagespflegepersonen

Tagespflegepersonen, die im Besitz einer Erlaubnis zur Kindertagespflege sind, haben Ansprüche auf Beratung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

3.1 Laufende Geldleistung

Für jedes ihr vertraglich zugeordnete Kind erhält die Tagespflegeperson gemäß § 23 SGB VIII vom Amt für Kinder, Jugend und Familie eine laufende Geldleistung. Die Leistung wird jeweils zum Ende des Monats auf das von der Tagespflegeperson benannte Konto ausgezahlt. Ist die Tagespflegeperson im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses tätig, so kann sie diesen Anspruch an ihren Anstellungsträger abtreten. Formulare stehen bei der Fachberatung des SkF Ratingen e.V. zur Verfügung.

Die laufende Geldleistung setzt sich zusammen aus:

- a. der Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand und eines Betrages zur Anerkennung der Förderungsleistung,
- b. der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
- c. der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung,
- d. Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung.

Die Höhe der laufenden Geldleistung nach 3.1a. dieser Richtlinie ergibt sich aus der Zahl der von der Tagespflegeperson geleisteten Betreuungsstunden, wobei die Höhe des zu zahlenden Stundensatzes nach der fachlichen Qualifikation der Tagespflegeperson differenziert. Der Stundensatz beträgt ausweichlich der als **Anlage 1** beigefügten Tabelle über Entgelte für Kindertagespflegepersonen aktuell 5,20 EUR bzw. 3,00 EUR. Darin enthalten ist ein Sachkostenanteil von 1,88 € (Mietanteil, anteilige Heiz-, Strom-, Wasserkosten etc.).

Entspricht die von der Tagespflegeperson tatsächlich geleistete Betreuungsstundenzahl keiner der nach Anlage 1 zu vergütenden Stundenzahlen, so berechnet sich die Höhe der laufenden Geldleistung ab dem 01.01.2021 nach der Zahl der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden.

Bei der Ausübung der Kindertagespflege im Haushalt der Eltern/eines Elternteils erfolgt eine Kürzung des Entgeltes um den Sachkostenanteil von derzeit 1,88 EUR/Betreuungsstunde.

Betreuungszeiten, die über Nacht geleistet werden und zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr des Folgetages liegen, werden bei der Festlegung des Tagespflegeentgeltes um 50 v.H. gekürzt.

Betreuungszeiten von montags bis freitags, jeweils von 6.00 Uhr bis 7.00 Uhr, von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie samstags und sonntags von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr werden um 25 v.H. erhöht.

Die notwendigen und errechneten Betreuungszeiten werden unter Berücksichtigung der Abschlüsse und Zuschläge in einem pauschalen Betreuungssatz ermittelt und gewährt.

Bei einer Betreuung von über 45 Stunden pro Woche ist der Auszahlungsbetrag in begründeten Ausnahmefällen in pflichtgemäßem Ermessen angemessen zu erhöhen.

Die Höhe der Geldleistungen in der Anlage 1 wird jährlich, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklungen analog § 37 KiBiz angepasst. Bei der Anpassung werden die errechneten Geldleistungen kaufmännisch auf volle EUR gerundet. Eine erstmalige Anpassung erfolgt frühestens zum Kindergartenjahr 2021/2022.

Eine Erstattung nach Ziffer 3.1 b. und c. erfolgt auf Nachweis der Tagespflegeperson über den von ihr zu leistenden Kranken- und Pflegeversicherungssatz. Aus der Höhe der laufenden Geldleistung abzüglich der steuerlichen Werbungskostenpauschale in Verbindung mit dem Beitragssatz ergibt sich der Erstattungsbetrag. Nach Abschluss des Kalenderjahres kann auf Antrag eine Überprüfung der erstatteten Beiträge erfolgen. Bei privater Versicherung sind die Erstattungsbeträge auf die Höhe der Erstattungsbeträge bei gesetzlicher Rentenversicherungspflicht bzw. der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung begrenzt.

Eine Erstattung nach Ziffer 3.1 d. erfolgt auf Nachweis des gezahlten Unfallversicherungsbeitrages. Selbständig tätige Tagespflegepersonen unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Die Erstattung erfolgt zu 100 % und ist steuerfrei.

3.1 b.-d. gelten nicht für angestellte Kindertagespflegepersonen, da die Hälfte der Beiträge bereits durch den Anstellungsträger entrichtet wird und Unfallversicherungsbeiträge nicht anfallen.

3.2 Weitere Leistungen

Hinzu kommt

- die Zahlung eines Betrages für mindestens 1 Stunde für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit pro Kind und Betreuungswoche,
- die Erstattung von Fortbildungskosten bis 10,00 EUR je Fortbildungsstunde für maximal 8 kalenderjährliche Fortbildungsstunden,
- ein Mietkostenzuschuss (siehe Ziffer 6.2.1 der Richtlinie) sowie
- die Übernahme von Qualifizierungskosten (siehe Ziffer 7.2 der Richtlinie).

3.3 Erhöhter Betreuungsbedarf/ Inklusive Kindertagespflege

Liegt für ein betreutes Kind eine Anerkennung der Behinderung oder drohenden Behinderung gemäß § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII in der am 31.12.2019 geltenden Fassung vor und erfüllt die Tagespflegeperson die Qualifikation, wird ein erhöhtes Tagespflegegeld gezahlt. Um die Qualität der Betreuung aller Kinder in einer inklusiven Tagespflegestelle zu gewährleisten, also auch dem Bildungs- und Förderauftrag für Kinder mit Behinderung gerecht zu werden, ist bei Aufnahme eines Kindes mit spezifischer Beeinträchtigung die Platzzahl der Gruppe zu reduzieren. Jedes Kind mit Behinderung belegt zwei reguläre Plätze. Es wird der doppelte Entgeltsatz gezahlt.

Auf die Konzeption der Fachberatungsstelle des SKF zu inklusiver Betreuung in Kindertagespflege wird an dieser Stelle verwiesen (siehe **Anlage 2**).

3.4 Weiterzahlung der laufenden Geldleistung

Unterbrechungen der Betreuung durch Krankheit oder Urlaub der betreuten Kinder, führen nicht zum Wegfall der laufenden Geldleistungen, wenn sie die Dauer von 4 Wochen je Kindergartenjahr nicht überschreiten.

Bei Unterbrechungen der Betreuung wegen Urlaub oder Krankheit der Tagespflegepersonen, unabhängig von einer möglichen Vertretung, erfolgt die Fortzahlung der Geldleistung bis zu 35 Tagen pro Kindergartenjahr, wenn die Betreuung an fünf Tagen pro Woche geleistet wird. Eine Übertragung auf das folgende Kindergartenjahr ist nicht möglich. Findet die regelmäßige Betreuung an weniger als fünf Wochentagen statt, so ändert sich die Berechnung wie folgt:

- an 4 Tagen je Woche auf 28 Tage jährlich,
- an 3 Tagen je Woche auf 21 Tage jährlich,
- an 2 Tagen je Woche auf 14 Tage jährlich,
- an 1 Tag je Woche auf 7 Tage jährlich.

Grundlage dieser Regelung ist die zum Zeitpunkt des jeweiligen Ausfalltages vertraglich vereinbarte Betreuungszeit.

Betreuungsfreie Tage sind lediglich die gesetzlichen Feiertage des Landes NRW.

3.5 Zuzahlungsverbot

Mit Ausnahme von möglichen angemessenen Entgelten für Mahlzeiten ist die Erhebung weiterer Teilnahmebeiträge durch die Tagespflegepersonen gemäß § 51 Abs. 1 KiBiz ausgeschlossen.

Das Essensgeld sollte sich am Betreuungsumfang orientieren und einen Maximalbetrag von monatlich 83,00 € nicht überschreiten. Ein Verstoß gegen § 51 Absatz 1 KiBiz kann die Rücknahme der Pflegeerlaubnis nach sich ziehen.

3.6 Mitwirkungspflicht der Tagespflegepersonen

Alle Tagespflegepersonen sind, unabhängig von bestehenden Service- und Anstellungsverträgen, verpflichtet

- den mit den Erziehungsberechtigten geschlossenen Betreuungsvertrag für die betreuten Kinder vorzulegen,
- mögliche Änderungen der wöchentlichen Betreuungszeit, Wechsel der Kindertagesbetreuung, den Wohnungs- oder Wohnortwechsel sowie sämtliche Änderungen, die das Betreuungsverhältnis betreffen

dem Amt für Kinder, Jugend und Familie oder unmittelbar der Fachberatungsstelle des SKF e.V. schriftlich mitzuteilen.

4. Rückzahlungspflicht

Sofern die Voraussetzungen für die Gewährung der laufenden Geldleistung nicht vorgelegen haben, bleiben Rückforderungsansprüche nach dem SGB X vorbehalten.

5. Vertretungsregelung

Jede Tagespflegeperson ist verpflichtet, die Eltern/ Sorgeberechtigten über die Schließzeiten in der Betreuung jährlich für das Kindergartenjahr zu informieren.

Bei Ausfallzeit der Kindertagespflegeperson, haben Eltern ein Recht auf Vertretung. Entsprechender Bedarf ist dem Amt für Kinder, Jugend und Familie oder unmittelbar der Fachberatungsstelle des SKF mitzuteilen.

Vertretungssituationen sind über einen für den Vertretungszeitraum geltenden Betreuungsvertrag zu regeln.

6. Formen der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege soll die Entwicklung eines Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern/ Sorgeberechtigten helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Der Förderauftrag der Kindertagespflege umfasst die Bereiche Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Die Kindertagespflege kennzeichnet sich durch ein flexibles Betreuungsangebot, dessen wesentliches Merkmal Familienähnlichkeit und enge Bindung eines Kindes an die Tagespflegeperson sowie deren häusliches Umfeld ist.

6.1 Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegepersonen

Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt geleistet. Einzelne Tagespflegepersonen dürfen bis zu fünf Kindern gleichzeitig betreuen, wobei sie unter bestimmten Voraussetzungen maximal zehn Betreuungsverträge abschließen dürfen (§ 22 Abs. 2 KiBiz).

6.2 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten

Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten stattfinden. Das können durch Tagespflegepersonen angemietete Wohnungen sein, aber auch Räumlichkeiten in Familienzentren oder Kindertageseinrichtungen (§ 22 Abs. 5 KiBiz).

In anderen angemieteten Räumlichkeiten können auch Großtagespflegestellen betrieben werden, für die gemäß § 22 Abs. 3 KiBiz besondere Rahmenbedingungen gelten. In Großtagespflegestellen dürfen von zwei oder drei Tagespflegepersonen maximal neun Kinder gleichzeitig betreut werden. Jede Tagespflegeperson bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Die betreuten Kinder sind vertraglich und pädagogisch der jeweiligen Tagespflegeperson zuzuordnen. Der nichtinstitutionelle und familienähnliche Charakter der Kindertagespflege als Betreuungsform muss deutlich erkennbar sein.

6.2.1 Mietkostenzuschuss

Zur finanziellen Entlastung können Tagespflegepersonen, die Kinder im Rahmen der Tagespflege nach § 23 SGB VIII in angemieteten Räumen in Ratingen betreuen, einen Mietkostenzuschuss in Höhe von maximal 500,00 € monatlich für die angemieteten Räume beantragen. Liegen die Kosten für die Kaltmiete unter 500,00 EUR, können diese komplett übernommen werden.

Voraussetzung der Gewährung des Mietkostenzuschusses ist grundsätzlich die Ausschöpfung der in der Tagespflegeerlaubnis festgesetzten Zahl der Betreuungsverhältnisse.

Im Fall der Unterschreitung kann ein Mietkostenzuschuss für maximal 6 Monate bewilligt werden, wenn mindestens 3 Kinder in der Einzeltagespflege oder 6 Kinder in der Großtagespflege betreut werden.

Die Bewilligung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- schriftliche Bestätigung der Tagespflegeperson, dass die zur Verfügung stehenden Tagespflegeplätze grundsätzlich U3 Kindern vorbehalten sind,
- Vorlage des Mietvertrages.

6.2.2 Mietkostenzuschuss durch Anstellungsträger

Auch Anstellungsträger im Sinne des § 22 Abs. 6 KiBiz können einen Mietkostenzuschuss beantragen, sofern sie die Räumlichkeiten der Tagespflegestelle angemietet haben.

Liegen die Bedingungen der Ziffer 6.2.1 dieser Richtlinien vor, erfolgt die Zahlung des Zuschusses direkt an den Anstellungsträger.

6.3 Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten

Eine besondere Form der Kindertagespflege findet im Haushalt der Eltern/ Sorgeberechtigten statt. Es handelt sich hierbei um so genannte „Kinderfrauen/ -männer“, die in der Regel im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses (zum Beispiel Minijob) beschäftigt werden.

7. Eignung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen

Kindertagespflege wird gleichrangig zu institutioneller Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gestellt. Vor diesem Hintergrund werden hohe Anforderungen an die Qualität der Kindertagespflege gestellt. Entscheidendes Merkmal dabei ist die Eignung der Tagespflegepersonen zur Aufnahme einer Tagespflegetätigkeit.

Die Überprüfung obliegt dem örtlich zuständigen Jugendamt und ist nachvollziehbar, transparent und verständlich zu dokumentieren.

8. Kriterien für die Eignung als Tagespflegeperson

Die Eignungskriterien erstrecken sich bei der Überprüfung auf die Bereiche Persönlichkeit, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft sowie auf vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege. Die Tagespflegeperson steht in enger emotionaler Bindung zu den Tagespflegekindern und fördert deren kognitive, emotionale, soziale und körperliche Entwicklung

zu eigenverantwortlichen, kompetenten und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Darüber hinaus arbeitet sie in enger Art und Weise im Rahmen einer Erziehungspartnerschaft mit den Erziehungsberechtigten zusammen. Ebenso ist die konstruktive Zusammenarbeit mit der Fachberatung Kindertagespflege des SKF sowie der Fachberatung beim Amt für Kinder, Jugend und Familie Voraussetzung der Eignung. Eine genaue Beschreibung des Eignungsverfahrens ist der **Anlage 3** zu entnehmen.

7.2 Qualifizierung von Tagespflegepersonen

Zum Nachweis ihrer Eignung müssen Tagespflegepersonen, die nicht dem Personenkreis im nachfolgenden Punkt angehören, gemäß § 23 Abs.3 SGB VIII und § 17 Abs. 2 KiBiz über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen an die Kindertagespflege verfügen. Diese werden in einer fachbezogenen Qualifizierung erworben, die mit einer Lernergebnisfeststellung endet, um das Bundeszertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ (Stufe 1/ 160 Stunden) und nachfolgend das Bundeszertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ (Stufe 2/ 300 Stunden) zu erlangen. Die Überprüfung der Erlangung des Zertifikates kann nur von einem anerkannten Maßnahmenträger des Bundesverbands für Kindertagespflege e.V. abgenommen werden. Für die erfolgreiche Teilnahme an der Qualifizierung vergibt der Bundesverband für Kindertagespflege e.V. ein Zertifikat.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat das vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) neu entwickelte Qualifizierungshandbuch (QHB) gefördert. Es stellt mit seinen 300 Unterrichtseinheiten, die sich in 160 Unterrichtseinheiten „tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung“ und in 140 Unterrichtseinheiten „tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung“ aufteilen, eine bedeutende Weiterentwicklung des Curriculums zur Fortbildung von Tagespflegepersonen dar. Ebenfalls gehören zur Qualifizierung insgesamt 140 Selbstlerneinheiten und ein 80 Stunden umfassendes Praktikum, das sowohl in einer Kindertagespflegestelle als auch einer Kindertageseinrichtung absolviert werden muss. Das QHB ist nach den Prinzipien der Kompetenzorientierung aufgebaut und setzt auf selbstgesteuertes Lernen, konstruktive Lernprozesse, Selbstreflexion und den Lernort Praxis.

Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 müssen alle Tagespflegepersonen, die erstmalig eine solche Tätigkeit ausüben, über die Qualifikation gemäß des QHBs verfügen.

Die Stadt Ratingen finanziert die Qualifizierung von Tagespflegepersonen, wenn sich diese verpflichten, nach Erwerb der Qualifikation für mindestens 1 Jahr Ratinger Kinder in Tagespflege zu betreuen.

Gewährt werden kann eine Vorschussfinanzierung der Qualifizierungsmaßnahme nach QHB von 80% der Gesamtkosten. Dies entspricht aktuell 2.568,00 EUR (80% von maximal 3.210,00 € Stand Mai 2020). Ein Ausgleich des Restbetrages erfolgt nach Erfüllung der 12-monatigen Betreuungsverpflichtung. Bei Nichterfüllung der Bedingungen, werden Rückforderungsansprüche geprüft.

In Ratingen bereits tätige Tagespflegepersonen, die die Aufbauqualifikation 160+ absolvieren, erhalten die Gesamtkosten der Qualifizierungsmaßnahme von 1.540,00 EUR bei erfolgreicher Teilnahme rückerstattet. Auf Antrag kann auch hier eine Vorschussfinanzierung in Höhe von 80% der Gesamtkosten erfolgen. Dies entspricht aktuell 1.232,00 EUR (80% von maximal 1.540,00 € Stand Mai 2020).

7.3 Qualifizierung von sozialpädagogischen Fachkräften

Sozialpädagogische Fachkräfte sind:

- Staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher
- Staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
- Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen der Sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung bzw. von Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengängen der Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Kleinkind/ Elementarpädagogik, der Heilpädagogik sowie Studiengängen der Fachrichtung Frühkindliche Pädagogik, wenn sie einen Nachweis über eine insgesamt sechsmonatige Praxiserfahrung in der Kinderbetreuung erbringen
- Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit absolviertem DJI Curriculum
- Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger oder Personen mit vergleichbarer Ausbildung bei Nachweis von mindestens 6-monatiger Erfahrung im U 3 Bereich.

Bei Personen, die bereits eine oben genannte sozialpädagogische Ausbildung absolviert haben, wird von der Fachberatung individuell geprüft, ob ein sofortiger Einsatz für die Betreuung von Kindern möglich ist oder ob eine zusätzliche Qualifizierung notwendig wird bzw. welche Qualifikationen in welchem Zeitfenster nachzuholen sind. Für eine sofortige Tätigkeitsaufnahme ist zwingend der Nachweis der Erfahrung in der Arbeit mit Kindern unter drei Jahren von mindestens einem Jahr notwendig. Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 benötigen sozialpädagogische Fachkräfte, welche erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtsstunden.

Grundsätzlich wird diesem Personenkreis die Teilnahme an der Schulung zu den rechtlichen und finanziellen Grundlagen empfohlen. Verpflichtend ist die Absolvierung eines Kurses „Erste Hilfe am Kind“, und eine Schulung zur Handlungskompetenz bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (angeboten vom Amt für Kinder, Jugend und Familie).

Andere pädagogische Ausbildungen bzw. Studiengänge sind im Einzelfall unter der Voraussetzung der beruflichen Erfahrungen mit Kindern unter drei Jahren genau zu prüfen.

7.4 Kinderfrauen/ -männer

Tagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreuen, werden als so genannte „Kinderfrauen/ -männer“ bezeichnet. Diese benötigen keine Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII), müssen sich jedoch ebenfalls einer Eignungsprüfung unterziehen und erhalten eine Eignungsbescheinigung. Sofern Kinderfrauen/ -männer von der Fachberatung Kindertagespflege vermittelt werden und wirtschaftliche Leistungen beantragen wollen, muss, bevor sie ihre Tätigkeit aufnehmen, ein Qualifizierungsnachweis vorliegen.

7.5 Praktikanten in der Kindertagespflege

Sofern eine Person in einer Kindertagespflegestelle ein Praktikum absolvieren möchte, sind folgende Voraussetzungen einzuhalten:

Eine Tagespflegeperson kann einen Praktikumsplatz anbieten, sofern sie nachweislich mindestens ein Jahr in diesem Bereich tätig gewesen ist. Pro Tagespflegestelle kann maximal eine Person ein Praktikum gleichzeitig ableisten.

Neben den persönlichen Daten der Praktikantin/ des Praktikanten muss ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als sechs Monate) bei der Tagespflegeperson vorgelegt werden, ebenso ein Nachweis einer erfolgten Masernimpfung sowie der Nachweis der Belehrung nach § 43 Abs. 1. Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes (Hygienebelehrung). Diese Daten werden umgehend durch die Tagespflegeperson an die Fachberatungsstelle des SKF weitergeleitet. Die Fachberatung ist über jede Person, die ein Praktikum ableistet, rechtzeitig vor dem Einsatz zu informieren. Es ist ein Praktikumsvertrag vorzulegen. Ein Vordruck ist bei der Fachberatungsstelle des SKF erhältlich.

Bei einem freiwilligen Praktikum (ohne institutionelle Anbindung) ist die Versicherungsfrage von der Tagespflegeperson zu klären. Die Aufsichtspflicht über die Tagespflegelkinder kann nicht an die Praktikantin übertragen werden.

7.6 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Zur Gewährleistung eines funktionierenden Systems in der Kindertagespflege ist es notwendig, einen kontinuierlich fortschreitenden Qualifizierungsprozess über die Schulung des DJI-Curriculums hinaus durchzuführen. Das Kinder- und Bildungsgesetz verpflichtet die Kindertagespflegepersonen in § 3 Abs. 3 zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege, mindestens fünf Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen. Entsprechende Nachweise sind der Fachberatungsstelle des SKF vorzulegen. Das bereitgestellte Formular ist zu nutzen.

Tagespflegepersonen erhalten eine Erstattung bis 10,00 EUR je Fortbildungsstunde für maximal 8 kalenderjährliche Fortbildungsstunden.

Als Fortbildung im Rahmen der Qualitätssicherung kann weder der regelmäßige Nachweis des Erste-Hilfe-Kurses am Kind, eine Brandschutzschulung noch der Praxisaustausch angerechnet werden. Die Kosten des Erste-Hilfe-Kurses am Kind können durch Gutscheine der Unfallkasse gedeckt werden. Der Gutschein ist in der Fachberatungsstelle des SKF erhältlich.

Die Stadt Ratingen kooperiert mit der katholischen Familienbildungsstätte Ratingen. Tagespflegepersonen können gewünschte Fortbildungsthemen über aktive Rückmeldungen an die Familienbildungsstätte oder Fachberatungsstellen einfließen lassen.

Der Fortbildungsinhalt muss im Bezug zu fachlichen Inhalten von U 3 Betreuung stehen und kann bei jedem Anbieter absolviert werden.

8. Räumliche Voraussetzungen

Kindertagespflege kann in der eigenen Wohnung der Tagespflegeperson oder in einer anderen, z.B. angemieteten Räumen stattfinden. Dabei sind die nachfolgend aufgeführten Standards zu beachten.

Die Eignung der Räume sowie die Anzahl der Kinder sind durch regelmäßige Hausbesuche der Fachberatung Kindertagespflege (sowohl des SKF als auch des Amtes für Kinder, Jugend und Familie) zu prüfen. Die Besuche können in angekündigter als auch unangekündigter Form erfolgen.

8.1 Kindertagespflege in den Räumlichkeiten der Tagespflegeperson

Die zur Kindertagespflege genutzten Räume sind kindgerecht, hell und freundlich einzurichten und müssen eine an der betreuten Kinderzahl orientierten Größe haben. Eine Schlaf- und Ruhemöglichkeit muss je nach Alter und Betreuungsumfang der betreuten Kinder vorhanden sein.

Zu prüfende Voraussetzungen sind insbesondere:

- Ausschluss von offensichtlich räumlichen und sozialen Gefahrenpotentialen
- Einhaltung der allgemein gültigen Hygienestandards
- Sicherheit
- Ausreichend Platz für Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten
- Rückzugsmöglichkeiten
- Dem Alter der betreuten Kinder entsprechendes entwicklungsförderndes Spiel- und Bastelmaterial
- Spielplätze oder Freiflächen in erreichbarer Nähe

8.2 Kindertagespflege in anderen Räumen

Die Räumlichkeiten müssen vor der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege in anderen Räumen von der Fachberatung Kindertagespflege des Amts für Kinder, Jugend und Familie geprüft werden. Diese steht im Vorfeld beratend zum Thema „Räumlichkeiten“ zur Verfügung. Die Ausstattung muss allen bauaufsichtsrechtlichen und brandschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Werden Räume ausschließlich für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege angemietet, ist eine Nutzungsänderung (Bauantrag) beim städtischen Bauordnungsamt zu beantragen und vorzulegen. Weiterhin muss die Zustimmung des Vermieters vorliegen. Die geltenden Brandschutzbestimmungen sind zu beachten (nachzulesen im Qualitätskatalog Großtagespflege in Nordrhein- Westfalen, Punkt 7.2).

Räumliche Veränderungen (Wechsel, Ausbau, Umbau), die nach Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege eintreten, sind der Fachstelle Kindertagespflege unverzüglich mitzuteilen und unterliegen dem Erlaubnisvorbehalt.

Für das Angebot einer Kindertagespflegestelle in angemieteten Räumen sind die Vorgaben analog Punkt 9.4 anzuwenden.

9. Kindertagespflege in Großtagespflegestellen

9.1 Großtagespflegestellen mit selbstständig tätigen Tagespflegepersonen

In Großtagespflegestellen mit selbstständig tätigen Tagespflegepersonen arbeiten mindestens zwei, maximal drei selbstständig tätige Tagespflegepersonen zusammen. Sie tragen für die Organisation des Angebots gemeinsam Verantwortung (keine Leitungsfunktion mit Anstellungsverhältnissen) und bilden eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. (GbR- juristisch wird

jeder Kooperationsvertrag als GbR- Vertrag gewertet). Jede im Zusammenschluss tätige Tagespflegeperson benötigt eine Pflegeerlaubnis.

9.2 Großtagespflege mit angestellten Tagespflegepersonen

Eine Großtagespflegestelle kann von einem Träger der freien Jugendhilfe, der zwei, maximal drei Tagespflegepersonen anstellt und mit diesen einen Arbeitsvertrag abschließt, betrieben werden. Ebenso kann in besonders begründeten Ausnahmefällen Anstellungsträger eine Person sein, welche eine Qualifikation zur Tagespflegeperson nach dem QHB absolviert hat. Voraussetzungen in beiden Fällen ist, dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung zu einer Tagespflegeperson gewährleistet ist und dass zwischen dem Anstellungsträger sowie dem Amt für Kinder, Jugend und Familie eine Kooperationsvereinbarung besteht.

Die angestellten Tagespflegepersonen müssen ihren Anspruch auf die laufenden Geldleistungen aus § 23 Abs. 2 SGB VIII gegenüber dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Ratingen an den Träger oder den Arbeitgeber abtreten. Jede angestellte Tagespflegeperson benötigt eine Tagespflegerlaubnis nach § 43 SGB VIII.

9.3 Grundvoraussetzungen für das Betreuungsangebot einer Großtagespflegestelle

Die Kinder sind namentlich den jeweiligen Tagespflegepersonen vertraglich zuzuordnen. Die vertraglich zugeordneten Kinder erfordern die Anwesenheit der Tagespflegeperson, von der lediglich in Randzeiten (bis zu 60 Minuten in Bring- und Abholsituationen) abgewichen werden kann. In solchen Fällen darf die Maximalzahl der betreuten Kinder die Anzahl von fünf nicht überschreiten und es muss eine Zustimmung der Eltern der betreuten Kinder vorliegen. Die Aufsichtspflicht kann grundsätzlich nicht übertragen werden.

In einem Zusammenschluss zur Großtagespflegestelle können maximal neun Kinder gleichzeitig betreut werden. Es können insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Tagespflegeperson eine päd. Fachkraft mit 80 Stunden Qualifikation nach DJI oder nach QHB qualifiziert ist, mehrere Kinder unter 15 Wochenstunden betreut und die Gruppenzusammensetzung immer die gleiche ist. Dies entspricht den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 S. 3 des KiBiz.

9.4 Räumliche Voraussetzungen für eine Großtagespflegestelle

Die Räumlichkeiten sollen sich im Erdgeschoss befinden und müssen pädagogisch fachlichen Aspekten entsprechen. Generell sind die Räume hell und freundlich zu gestalten; eine gute Raumlüftung ist sicherzustellen, Tageslicht muss vorhanden sein. Die Gestaltung und Ausstattung der Räume sind abhängig von den inhaltlichen Schwerpunkten der Altersstruktur und den altersspezifischen Bedürfnissen der Tagespflegekinder vorzunehmen. Bei der Standortentscheidung muss die sozialräumliche Versorgungsstruktur und die Bedarfsplanung in der Kinderbetreuung berücksichtigt werden.

Betreuungsräume

Für jedes Kind sind mindestens 5 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten. Diese rechnerische Gesamtfläche kann sich auch auf zwei Räume aufteilen (z.B. ein Bewegungsraum, Bastelraum sowie Multifunktionsraum), so dass es ggf. Rückzugsmöglichkeiten für ältere Kinder gibt. Der Gruppenraum muss entsprechend einer lernanregenden Umgebung ausgestattet sein, um dem Bildungsauftrag gerecht zu werden.

Schlafräum

Ein separater Schlafräum mit einer ausreichenden Anzahl von Schlafmöglichkeiten ist zusätzlich vorzuhalten. Für jedes betreute Kind wird eine eigene Schlafgelegenheit benötigt. Die Bettwäsche muss für Kleinkinder geeignet sein. Der Schlafräum kann außerhalb von Schlafenszeiten auch anderweitig genutzt werden.

Küche und Essbereich

Um Mahlzeiten zubereiten zu können, muss eine (Funktions-) Küche in den Räumlichkeiten der Kindertagespflege vorhanden sein.

Die Küchenausstattung muss, je nachdem ob das Essen angeliefert oder direkt zubereitet wird, vorhanden und eingerichtet sein. Ein entsprechend großer Esstisch mit ausreichend Platz für 9 Kinder und altersgerechte Bestuhlung muss vorhanden sein. Der Essbereich kann sich auch in einem separaten Raum befinden.

Für den Betrieb der Küche sind die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes sowie des Gesundheitsamtes einzuhalten. Dabei sind nachfolgende Punkte besonders zu beachten:

- Der Küchenbereich muss sich räumlich deutlich vom Sanitärbereich abgrenzen
- Bei der Zubereitung der Mahlzeit ist die Möglichkeit zur Kühlung und Frischhaltung von Lebensmitteln zu beachten. Die Umsetzung der Sicherheits- und Hygienestandards sowie deren ständige Einhaltung obliegen den Tagespflegepersonen (nachzulesen im Qualitätskatalog Großtagespflegestelle in Nordrhein- Westfalen Punkt 8.3).
- Die Tagespflegepersonen, die in einer Großtagespflegestelle Kindertagespflege anbieten, müssen an einer Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) teilnehmen.

Sanitäre Anlagen

Es wird ein kindgerechter Sanitärbereich benötigt, der mit einer Toilette ausgestattet sein muss. Eine Kindertoilette ist nicht zwingend notwendig. Neben dem Wickelbereich sollte eine Dusche oder ein großes Waschbecken vorhanden sein. Wickelutensilien sind in greifbarer Nähe des Wickeltisches aufzubewahren.

Außengelände

Die Großtagespflegestelle sollte idealerweise über ein eigenes Außengelände verfügen. Alternativ sollten öffentliche Spielplätze oder Grünflächen fußläufig und sicher erreichbar sein. Die Prüfung über die Nutzung von Außenspielbereichen erfolgt im Rahmen der Erlaubniserteilung durch die Fachberatung Kindertagespflege.

9.5 Voraussetzungen für die Tätigkeit als Tagespflegeperson in einer Großtagespflegestelle

Die allgemeinen Voraussetzungen einer Tagespflegeperson der Richtlinie zur Kindertagespflege der Stadt Ratingen (Ziffer 7) müssen vorliegen. Weiterhin sollten praktische Erfahrungen in der Kindertagespflege vorgewiesen werden können.

Ein besonderes Augenmerk bei der persönlichen Eignung der Tagespflegeperson im Hinblick auf den Einsatz in der Großtagespflegestelle ist, auf die höheren Anforderungen in Bezug auf die Organisation und die betriebswirtschaftliche Kompetenz zu legen. Eine hohe Bereitschaft zur Teamarbeit ist Voraussetzung.

10. Erteilung, Versagung und Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Sofern eine Erlaubnis für die Betreuung in Kindertagespflege benötigt wird, kann diese ausschließlich durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie erteilt werden. Hierfür gelten, sofern die Tagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Ratingen hat, nachfolgend beschriebene Regelungen.

10.1 Rechtliche Grundlagen

Betreut eine Tagespflegeperson ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt und dauert dieses länger als drei Monate, ist eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erforderlich. (§ 43 Abs. 1 SGB VIII). Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird auf schriftlichen Antrag nach Überprüfung durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie Ratingen erteilt.

10.2 Allgemeine Erlaubnis zur Kindertagespflege

Die allgemeine Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern, wobei nicht mehr als acht, in definierten Ausnahmefällen nicht mehr als zehn Betreuungsverträge abgeschlossen werden dürfen. Sie kann im Einzelfall auch für weniger Kinder erteilt und mit Nebenbestimmungen versehen werden. Bei der Erteilung der allgemeinen Erlaubnis zur Kindertagespflege sind die eigenen Kinder der Tagespflegeperson, die genutzten Räumlichkeiten und ggf. Haustiere sowie die Erfahrung in der Kindertagespflege und der Stand der Qualifikation zu berücksichtigen.

Eine erteilte Pflegeerlaubnis ist maximal 5 Jahre gültig. Eine Neuerteilung der Erlaubnis ist durch die Tagespflegeperson rechtzeitig vor Ablauf der Erlaubnis schriftlich zu beantragen.

10.3 Überprüfung der Räumlichkeiten

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens werden die Tagespflegeperson und die Räume durch die Fachberatung überprüft. Die räumlichen Voraussetzungen müssen den Kriterien nach Punkt 8 entsprechen.

11. Frühkindliche Bildung, Partizipation und Sprachliche Bildung

Die Kindertagespflege nimmt in der frühkindlichen Betreuung eine bedeutsame Rolle ein. Die Kindertagespflege soll dazu ihre Bildungsangebote so gestalten, dass die individuellen Belange und die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und ihrer Familien Berücksichtigung finden. Die Kindertagespflegepersonen achten darauf, was die Kinder in ihren Bildungs- und Entwicklungsprozess mit einbringen, welche Möglichkeiten sie besitzen, welche Zeit sie benötigen, welche Initiative sie zeigen und stimmt ihr pädagogisches Handeln darauf ab. Es wird eine anregungsreiche Umgebung geschaffen, die jedem Kind Freiräume, Muße und Zeit gibt, um mit neuen Erfahrungen und Lerngelegenheiten auf seine Weise umzugehen.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gehört die kontinuierliche Förderung der sprachlichen Entwicklung. Sprachbildung ist ein alltagsintegrierter, wesentlicher Bestandteil der frühkindlichen Bildung.

Die Bildungs- und Erziehungsarbeit wirkt darauf hin, Kinder zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen und damit ein demokratisches Grundverständnis zu entwickeln. Kinder wollen ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen entsprechend in der Gestaltung ihres Alltags in der Kindertagespflege mitwirken.

12. Pädagogische Konzeption

Die Kindertagespflege führt die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einer eigenen pädagogischen Konzeption durch. Die Konzeption muss Ausführungen zu Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und-sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthalten.

Die jeweils aktuelle Konzeption wird der Fachberatungsstelle des SKF als Entwurf eingereicht.

13. Beobachtung und Dokumentation

Grundlage der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages, insbesondere der individuellen, stärkenorientierten ganzheitlichen Förderung eines Kindes ist eine regelmäßige, alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes. Die Beobachtung und Auswertung werden in der schriftlichen Dokumentation festgehalten. Für den Dokumentationsaufwand erhalten Tagespflegepersonen zusätzlich zu den vereinbarten Stundenpauschalen eine weitere Stunde wöchentlich pro Kind, welches sich in der Betreuung befindet.

In einem jährlich stattfindenden Elterngespräch besprechen die Tagespflegepersonen die durchgeführten Beobachtungen zum Entwicklungsstand der Kinder.

14. Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Kindertagespflegepersonen arbeiten mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Eltern haben Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes, insbesondere seiner Interessen und Fähigkeiten sowie geplanter Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes.

15. Aufgaben der Fachberatung

Die Stadt Ratingen hat eine Fachstelle mit qualifiziertem Personal für die Aufgaben als örtlicher Träger der Jugendhilfe eingerichtet. Ein Bereich der Aufgaben der Fachberatungsstelle wird durch den Sozialdienst katholischer Frauen in Ratingen sichergestellt, alle Aufgaben der Erteilung, Wiedererteilung und des Widerrufs der Pflegeerlaubnis sind im Amt für Kinder, Jugend und Familie verortet.

15.1 Aufgaben der Fachberatungsstelle des SKF

Die Fachberatungsstelle des SKF leistet folgende Unterstützung für Tagespflegepersonen und Eltern:

- Information und Beratung von Erziehungsberechtigten sowie die Vermittlung eines Kindes an eine geeignete Tagespflegeperson
- Durchführung von in der Regel jährlich zwei Hausbesuchen
- Information, Beratung und die Begleitung der Tagespflegestellen in der Entwicklung bzw. Weiterentwicklung, u.a. auch ihrer pädagogischen Konzeptionen
- Netzwerkarbeit sowie Teilnahme an Arbeitskreisen
- Koordination von vorhandenen Vertretungsbedarfen

15.2 Aufgaben der Fachberatungsstelle im Amt für Kinder, Jugend und Familie

Die Fachberatungsstelle des Amtes für Kinder, Jugend und Familie übernimmt folgende Aufgaben:

- Gewinnung, fachliche Beratung und Begleitung sowie Unterstützung bei der Qualifizierung von Tagespflegepersonen einschließlich der Überprüfung der Eignung
- Durchführung von in der Regel jährlich einem Hausbesuch
- Erteilung, Wiedererteilung sowie Entzug der Pflegeerlaubnis
- Abschluss von Kooperationsverträgen mit den Tagespflegepersonen
- Durchführung eines jährlichen runden Tisches zum Austausch zwischen den Tagespflegepersonen und den beiden Fachberatungsstellen

Anlage 1: Tabelle über Entgelte für Kindertagespflegepersonen ab 01.08.2021

Entgelte für Kindertagespflegepersonen (Qualifikation 300 Stunden nach dem QHB oder vergleichbarer Qualifikationsnachweis)

bis Stunden/ Woche	Stunden/ Monat	Stundensatz EUR	Gesamtsumme EUR	Gesamtsumme gerundet EUR
10	43,33	5,60	242,65	243,00
15	65,00	5,60	364,00	364,00
20	86,67	5,60	485,35	485,00
25	108,33	5,60	606,65	607,00
30	130,00	5,60	728,00	728,00
35	151,67	5,60	849,35	849,00
40	173,33	5,60	970,65	971,00
45	195,00	5,60	1092,00	1.092,00

Entgelt für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit je Kind/Monat

1 Stunde	4,33	3,67	15,89	16,00
----------	------	------	-------	-------

für Kindertagespflegepersonen (Qualifikation 160 Stunden nach dem QHB oder nach dem DJI-Curriculum oder vergleichbarer Qualifikationsnachweis sowie 80 Stunden nach dem DJI-Curriculum und entsprechende pädagogische Vor-/Ausbildung)

bis Stunden/ Woche	Stunden/ Monat	Stundensatz EUR	Gesamtsumme EUR	Gesamtsumme gerundet EUR
10	43,33	5,35	231,82	232,00
15	65,00	5,35	347,75	348,00
20	86,67	5,35	463,68	464,00
25	108,33	5,35	579,57	580,00
30	130,00	5,35	695,50	696,00
35	151,67	5,35	811,43	811,00
40	173,33	5,35	927,32	927,00
45	195,00	5,35	1043,25	1.043,00

Entgelt für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit je Kind/Monat

1 Stunde	4,33	3,42	14,81	15,00
----------	------	------	-------	-------

**Anlage 1: Tabelle über Entgelte für Kindertagespflegepersonen ab 01.08.2020 bis 31.07.2021
Entgelte für Kindertagespflegepersonen (Qualifikation 160 Stunden nach dem DJI-Curriculum
oder vergleichbarer Qualifikationsnachweis sowie 80 Stunden nach dem DJI-Curriculum und
entsprechende pädagogische Vor-/Ausbildung)**

bis Stunden/ Woche	Stunden/ Monat	Stundensatz EUR	Gesamtsumme EUR	Gesamtsumme gerundet EUR
10	43,33	5,20	225,32	225,00
15	65,00	5,20	338,00	338,00
20	86,67	5,20	450,68	451,00
25	108,33	5,20	563,32	563,00
30	130,00	5,20	676,00	676,00
35	151,67	5,20	788,68	789,00
40	173,33	5,20	901,32	901,00
45	195,00	5,20	1.014,00	1.014,00

Entgelt für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit je Kind/Monat

1 Stunde	4,33	3,32	14,38	14,00
----------	------	------	-------	-------

**Entgelte für Kindertagespflegepersonen (Qualifikation mit weniger als 160 Stunden nach dem
DJI-Curriculum)**

bis Stunden/ Woche	Stunden/ Monat	Stundensatz EUR	Gesamtsumme EUR	Gesamtsumme gerundet EUR
10	43,33	3,00	130,00	130,00
15	65,00	3,00	195,00	195,00
20	86,67	3,00	260,00	260,00
25	108,33	3,00	325,00	325,00
30	130,00	3,00	390,00	390,00
35	151,67	3,00	455,00	455,00
40	173,33	3,00	520,00	520,00
45	195,00	3,00	585,00	585,00

Entgelt für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit je Kind/Monat

1 Stunde	4,33	1,12	4,85	5,00
----------	------	------	------	------

Konzeption für inklusive Betreuungsangebote in Kindertagespflege von der Fachberatung Kindertagespflege



Damit Kindertagespflege ein inklusiver Ort werden kann und Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, hier gut betreut werden, braucht es organisatorische, strukturelle und finanzielle Rahmenbedingung. Vor allem aber braucht es ein Verständnis und eine Haltung von Inklusion.

Für uns schließt Inklusion alle Kinder selbstverständlich mit ein und setzt Vielfalt und Unterschiedlichkeit als gegebene Realitäten.

Inklusive Kindertagespflege setzt auf gemeinsame Erziehung von Anfang an. Kinder mit Behinderung erfahren uneingeschränkte Teilhabe und gleichberechtigte und gleichwertige Anerkennung. „Normal“ und „Behinderung“ sind aufgehoben, die Besonderheit eines jeden Kindes steht im Vordergrund.

Unser erweiterter Inklusionsbegriff umfasst auch Merkmale wie Armut, Geschlecht, Sprache, Kultur

Blicken wir auf die Kinder, bedeutet dies:

- Förderung findet für alle gemeinsam statt.
- Alle Kinder können an allen Angeboten teilnehmen.
- Die Stärken und Interessen eines jeden Kindes stehen im Vordergrund.
- Jedes Kind bekommt die Zeit, die es braucht.
- Jedes Kind hat sein eigenes Lern- und Entwicklungstempo.
- Der Umgang miteinander ist immer wertschätzend.
- Eingewöhnung wird ganz groß geschrieben.
- Durch Beobachtung und Dokumentation wird die Entwicklung eines jeden Kindes beschrieben, gesammelt und festgehalten und dient als Grundlage für Entwicklungsgespräche mit den Eltern.

Blicken wir auf die Eltern, bedeutet dies:

- Eltern werden individuell beraten, in besonderen und alltäglichen Angelegenheiten.
- Eltern bekommen die notwendige Aufmerksamkeit, die sie benötigen.
- Der Umgang miteinander ist wertschätzend und nicht belehrend.

Blicken wir auf die Kindertagespflegepersonen, bedeutet dies:

- Eine offene und wertschätzende Haltung für alle Kinder
- Die Bereitschaft eng mit den Eltern und der Fachberatung zu kooperieren
- Im Sinne des Bedarfes mit weiteren Kooperationspartnern, ggf. auch in den eigenen Räumlichkeiten, zu agieren
- Eine inklusive Qualifizierung mit min. 100 Stunden begonnen oder abgeschlossen zu haben
- Bei Aufnahme eines behinderten Kindes zu berücksichtigen, dass ein weiterer Platz freigehalten werden soll

Blicken wir auf Vernetzung und Kooperationen, bedeutet dies:

- Die Umsetzung von inklusiver Betreuung benötigt Vernetzung, die verlässlich ist zwischen allen Akteuren/Experten (Tagespflegepersonen, Frühförderstellen, Frühe Hilfen, Jugendamt, Therapeut*innen usw...).
- Diese Kooperationsbeziehungen müssen koordiniert und gepflegt werden.

Blicken wir auf räumliche und materielle Bedingungen, bedeutet dies:

- Die Räume müssen in Größe und Ausstattung den vielfältigen Bedürfnissen der Kinder gerecht werden.
- Die Potentiale und Ressourcen der Kinder stehen im Vordergrund, Schutz und Entfaltung müssen miteinander abgewogen werden.

Blicken wir auf die Fachberatung, bedeutet dies:

- Die Fachberater*innen sollten vertiefte Kenntnisse zum Thema Inklusion haben. Mindestens eine Person sollte über ein Zertifikat „Inklusion im Elementarbereich“ verfügen.
- Die Fachberatungsstelle bietet Vernetzungsmöglichkeiten für Tagespflegepersonen mit inklusivem Angebot an. Dies geschieht in Kooperation mit der katholischen Familienbildungsstätte und mit inklusiv tätigen Kindertageseinrichtungen
- Die Fachberatungsstelle bringt alle Kooperationspartner in Kontakt miteinander und hat aktuelle Kenntnisse über das örtliche Hilfesystem.
- Inklusive Betreuungsverhältnisse werden intensiv begleitet

Blicken wir auf das den örtlichen Jugendhilfeträger, bedeutet dies:

- Kenntnisse und Streuung des Angebots der inklusiven Betreuung in Kindertagespflege
- Finanzierung eines inklusiven Platzes gemäß der Richtlinie zur Ausgestaltung von Kindertagespflege
- Bereitschaft der Beantragung der IBIK-Pauschale und damit die Bereitschaft zur finanziellen Unterstützung der Kindertagespflegestellen und der Fachberatung zum Thema Inklusion

Genauer in der Praxis hingeschaut, bedeutet dies folgendes:

DIE ELTERNBERATUNG

Bekommen Eltern z.B. ein Frühchen oder ein Kind mit einer Behinderung, steht die Welt Kopf und der Start in das gemeinsame Leben läuft anders als geplant. Meist dauert es länger als erwartet, bis das Baby mit nach Hause darf, extreme Gefühle sind auszuhalten und Ärzte und Schwestern haben in den ersten Tagen manchmal mehr Kontakt zum eigenen Kind als die Eltern selbst. Aber auch weniger drastische Rahmenbedingungen wie etwas Sprachbarrieren oder kulturelle Unterschiede machen Eltern die Vorstellung schwer, ihr noch junges Kind meist ab dem ersten Lebensjahr in fremde Hände zu geben.

Hier braucht es einen sensiblen und transparenten Umgang mit abgebenden Eltern und das Bewusstsein, dass die Kindertagespflege möglicherweise außerhalb der Familie der erste Ort einer Trennung vom geliebten Kind ist.

Oft erzählen Eltern, dass Sie an Anlaufstellen weggeschickt werden, nicht verstanden haben was zu tun ist und der ganze „Behördenkram“ überfordert. Hier ist es uns wichtig, den Eltern so viel Transparenz wie möglich zu bieten, einen gute Servicegedanken zu haben, um überflüssige oder ungenaue Aufgaben zu vermeiden und eine Atmosphäre von Verständnis und der Akzeptanz zu schaffen. Auch Eltern mit z.B. behinderten Kindern haben ein Anrecht darauf, eigenen Wünschen z.B. nach beruflicher Verwirklichung nachzukommen oder in Ihren (Existenz-)Ängsten ernst genommen zu werden.

BERATUNG VOR ORT FÜR DIE TAGESPFLEGEPERSONEN

Für viele Kindertagespflegepersonen ist es ein Herzensthema, alle Kinder- egal welche Bedarfe sie mitbringen - gleichermaßen in ihrer Individualität, zu betreuen, zu fördernd und zu erziehen.

Sollen Kinder mit besonderem Förderbedarf aufgenommen werden, stellen sich viele Fragen. Was kann und will die Tagespflegeperson leisten, was ist notwendig, sind die Räumlichkeiten ausreichend groß, um z.B. therapeutische Angebote oder Frühförderung stattfinden zu lassen und ist die Gruppengröße das richtige Setting.

Hier stand auch im letzten Jahr die Fachberatung zu Seite. Wurde ein Kind z.B. mit Behinderung aufgenommen, gab es Beratung und Hausbesuche mit inklusivem Blick einschließlich schriftlicher Rückmeldung, die auch die Eltern erhalten haben.

DIE IBIK-PAUSCHALE (INKLUSIVE BETREUUNG IN KINDERTAGESPFLEGE)

Wird ein Kind mit (drohender) Behinderung in Kindertagespflege aufgenommen und verfügen sowohl Tagespflegeperson als auch Fachberatungsstelle über eine inklusive Qualifizierung, können Fördermittel beim Landschaftsverband Rheinland abgerufen werden. Auch in 2019 konnten diese Fördermittel für Beratungsstunden und Ausstattung eines Betreuungsplatzes individuell für das Kind eingesetzt werden.

INKLUSIVE VERNETZUNGS- UND FORTBILDUNGSANGEBOTE

Immer mehr Kindertagespflegepersonen qualifizieren sich zusätzlich. Auch in 2019 haben Raterger TPP das Zertifikat der Qualifizierung „Inklusion in Kindertagespflege“ durch den Landschaftsverband Rheinland erhalten oder diesen Kurs begonnen.

Die Fachberatungsstelle hat die TPP zur Qualifizierung beraten und Vernetzungs- und Fortbildungsangebote zum Thema Inklusive Betreuung angeboten. So waren wir im Juni eingeladen, die städtische Kita Gothaer Straße zu besuchen, die ebenfalls ein inklusives Betreuungskonzept hat.

Die katholische Familienbildungsstätte hat in Kooperation mit der Fachberatungsstelle ebenfalls Fortbildungen zum erweiterten inklusiven Gedanken angeboten, u.a. „Englisch für Tagespflegepersonen im Gespräch mit Eltern“ mit der Tagespflegeperson Nicole Suchomel und „Menschenbilder - Bilder von Menschen“ mit Prof. Dr. Norbert Heinen.

EIN BESONDERES PROJEKT- DER INKLUSIVE SPIELZEUG- UND METHODENKOFFER

Mit der Unterstützung des Flughafen Düsseldorf konnte die Fachberatungsstelle einen Methodenkoffer ausstatten, mit dessen Hilfe Tagespflegepersonen sich Anregungen holen, vielfältiges und inklusives Spielmaterial ausleihen und ausprobieren können.

Diskriminierung findet in so jungem Kindesalter durch Abwesenheit eigener Merkmale und Realitäten und durch die Anwesenheit von Stereotypen statt. Ein einfaches Beispiel: In vielen Kinderbüchern bestehen Familien aus Vater und Mutter, einem Jungen und einem Mädchen, der Vater geht zur Arbeit, das Mädchen spielt mit Puppen.

Familien im 21. Jahrhundert sind aber vielfältig in der Zusammensetzung und Aufgaben der Familienmitglieder: Einelternfamilien, Regenbogeneltern, Einzelkinder und Geschwister, Patchworkfamilien, Familienmitglieder unterschiedlichster Nationalitäten und Hautfarben - manchmal gibt es sogar außergewöhnliche Haustiere und mehr als vier Großelternanteile. Manchmal ist Mama die Pilotin und Papa sitzt im Rollstuhl.

Auch Kinder können krank sein oder eine Behinderung haben- zur unaufgeregten Vermittlung dieser Lebensthemen gibt es eine Krankenstation und eine Puppe, die in einem Rollstuhl sitzt.

Werden aber Menschen und Familien immer nur stereotyp dargestellt, werden viele Kinder sich nicht wiederfinden - genau darauf kommt es aber an: dass alle Kinder ihre Lebensrealität als normal und eine von vielen wiedererkennen und sich nicht ausgegrenzt fühlen.

Der Methodenkoffer bietet seit 2019 viele Anregungen (Bücher, Geschirr aus verschiedenen Kulturen, Spiele, Puppen unterschiedlichsten Aussehens) und kann in der Fachberatungsstelle ausgeliehen werden.

Ziel der Schwerpunktberatung ist es Eltern, unserer Erfahrung nach insbesondere Müttern, gut im Übergang von der Familienzeit zurück in den Beruf zu begleiten, ihnen einen Betreuungsort zu vermitteln, an dem sie ihr Kind vertrauensvoll in fachliche Hände geben können und das Gefühl zu geben, als Eltern gleichwertig wahrgenommen zu werden, auch wenn das Eltern werden einen besonderen Verlauf genommen hat.

Ebenso sollen alle Kinder einen guten Ort vorfinden, wenn sie sich zum ersten Mal im Leben aus ihrem Familiensystem lösen und sich ihre kleine Welt um die Kindertagespflegestelle erweitert. Die Gestaltung dieses Übergangs legt Grundsteine für die Wahrnehmung der eigenen Person im weiteren Leben, für die Entwicklung von Selbstwirksamkeit und Selbstvertrauen und die Vermittlung von Werten durch die Kindertagespflegeperson.

Ratingen, im März 2020
Fachberatung Kindertagespflege
SkF e.V. Ratingen

Auf dem Weg zur Tagespflegeperson

Das Eignungsverfahren als Tagespflegeperson bei der Stadt Ratingen

- Der telefonische Erstkontakt
- Sie bekommen unseren Bewerberbogen zugeschickt
- Sie füllen die Unterlagen aus und senden diese an uns zurück
- Sie erhalten einen Termin für ein erstes Gespräch – hier werden Sie zu allen formalen Schritten auf dem Weg zur Tagespflegeperson informiert und erhalten alle notwendigen Unterlagen
- Ein zweites Gespräch findet mit der Fachberatung SKF statt, die Sie nach Tätigkeitsaufnahme beraten und begleiten wird

Benötigte Unterlagen/ Anforderungen:

- **Erweitertes behördliches Führungszeugnis** von Ihnen und von allen Personen in Ihrem Haushalt über 18 Jahren, sofern sie Ihre Tätigkeit in Ihren Wohnräumen vornehmen möchten. (Sie erhalten von uns eine Bescheinigung, mit der Sie in das Bürgerbüro gehen und das Führungszeugnis beantragen können, ein Führungszeugnis kostet 13,-- Euro, diese werden **nicht erstattet**)
- **Ärztliche Bescheinigung** von Ihnen und von allen Personen in Ihrem Haushalt über 18 Jahren (Sie erhalten von uns einen Vordruck, die ärztliche Bescheinigung bei TPP über 65 Jahre ist jährlich vorzulegen)
- **Nachweis über einen vollständigen Masernimpfschutz** für Personen, geboren nach 1970 (Impf- oder Antikörpernachweis)
- **Nachweis über Ihren Schulabschluss**– Sie benötigen mindestens den Hauptschulabschluss bzw. den Nachweis über eine abgeschlossene Lehre
- **Schweigepflichtentbindung** gegenüber dem Bezirkssozialdienst / Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Ratingen
- **Bescheinigung 1. Hilfe-Kurs „Kindernotfälle“** (Auffrischung alle zwei Jahre 9 UE)
- **Bescheinigung Hygienebelehrung** (Gesundheitsamt)
- **Selbstauskunft über „Hygiene in Tageseinrichtungen“** (nur relevant für TPP's, die im Zusammenschluss tätig werden. Sie erhalten von uns einen Vordruck. Die Selbstauskunft muss dem Kreisgesundheitsamt ebenfalls vorliegen.
- Den **Qualifizierungskurs für Tagespflegepersonen** in vollem Umfang absolviert haben, d. h. 300 Unterrichtseinheiten nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch

(Kursangebot hier in Ratingen) oder 160 Unterrichtseinheiten nach dem DJI-Curriculum.
Falls Sie die Qualifizierung schon geleistet haben, benötigen wir eine Kopie des Zertifikats.

• **Für Hundebesitzer:** Vorlage eines ausgefüllten Dokumentationsbogens. Ist für das Tier aufgrund der Größe oder Rasse landesrechtlich ein Sachkunde-Nachweis erforderlich, benötigen wir davon eine Kopie. Die dafür anfallenden Kosten von ca. 30,-- €- 50,-- € sind vom Hundehalter selbst zu tragen.

Die ärztliche(n) Bescheinigung(en) senden Sie bitte ausgefüllt im Original an uns zurück.
Das erweiterte behördliche Führungszeugnis wird uns automatisch zugeschickt.
Sind beide Unterlagen unauffällig, melden wir uns wieder bei Ihnen, um einen Termin für den Hausbesuch zur Eignungsfeststellung auszumachen.

Wenn Sie Unsicherheiten haben, bieten wir Ihnen gerne eine Vorabhausbesuch an.

Verpflichtende Sicherheitsauflagen für Ihre Wohnung:

- Rauchmelder
- Steckdosensicherung
- Fenstersicherung
- Sicherung aller Treppen
- Handlauf für Kinder im Treppenhaus (Bedarf der Absprache)
- Feuerlöscher/ Löschdecke
- Geeignete Fluchtwege, Möglichkeiten zum Anleiten für die Feuerwehr
- Herdschutz inkl. Spritzschutz
- Kantenschutz, wenn notwendig

Vorhanden sein muss bei Aufnahme der Kinder:

- Geeignetes Spielzeug für das entsprechende Alter
- Wickelmöglichkeit
- Essplatz
- Schlafplatz
- Kinderwagen

.....in einladender, kindgerechter Atmosphäre...

Ist der Hausbesuch erfolgt und die Wohnung wurde von unserer Seite abgenommen, so kann bei positiver Eignung der Antrag auf eine Pflegeerlaubnis gestellt werden, wenn folgende Qualifizierungsvoraussetzungen vorliegen:

- a) mit pädagogischer Ausbildung (ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 mit 80 UE QHB – bis dahin keine zusätzliche Qualifizierung notwendig) oder
- b) wenn Sie den Qualifizierungskurs nach DJI absolviert haben oder
- c) den Qualifizierungskurs nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege tätigkeitsvorbereitend absolviert haben (ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 ist die Qualifizierung nach QHB verpflichtend)

Unsere Anforderungen an Sie als Person:

- Liebevoller, einfühlsamer Umgang mit Kindern und die Vermittlung von Freude im Zusammensein und Zusammenleben mit Kindern, Bindungsfähigkeit
- Umsetzung von Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in einer Erziehungspartnerschaft mit den Eltern
- Kenntnisse über die Bedürfnisse und die Entwicklung von Kindern
- Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Organisationsfähigkeit
- Kritik- und Reflexionsfähigkeit
- Lernbereitschaft, auch zur Weiterentwicklung und Weiterbildung
- Ansprechbarkeit (für die Kinder, die Eltern und auch die Fachberatungsstelle)
- Gute Deutschkenntnisse

Für die Tätigkeit in Großtagespflegestellen gibt es zum Teil andere Anforderungen. Bitte sprechen Sie uns an!



Fachberatung Kindertagespflege
Postanschrift: Postfach 10 17 40, 40837 Ratingen
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Büro: Minoritenstr. 3, Zimmer Nr. 3.11
Telefon: 02102 – 550 5139
Telefax: 02102 – 550 9511
E-mail: magdalena.daniels@ratingen.de
homepage: www.ratingen.de

Inhaltsverzeichnis

I. Zielgruppe	29
II. Verfahren bei Antragstellung	30
III. Leistungen	30
IV. Ausnahmeregelung	33
V. Inkrafttreten	33
Anlage 1: Tabellen über Entgelte für Kindertagespflegepersonen ab 01.08.2014	34
Anlage 2: Konzeption der Stadt Ratingen zur Ausgestaltung der Kindertagespflege	35

I. Zielgruppe

Kindertagespflege wird gemäß § 24 SGB VIII für Kinder im Alter unter 3 Jahren, im schulpflichtigen Alter (für Kinder bis 14 Jahren, siehe § 7 SGB VIII) und als ergänzendes Betreuungsangebot in Tageseinrichtungen gewährt.

(1) Kinder unter einem Jahr sind gemäß § 24 Abs. 1 SGB VIII in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege zu fördern, wenn

- eine Betreuung für die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit geboten ist
- beide Erziehungsberechtigte erwerbstätig sind
- der allein Erziehungsberechtigte erwerbstätig ist
- der/die Erziehungsberechtigte/n eine Erwerbstätigkeit aufnehmen
- der/die Erziehungsberechtigte/n Arbeit suchend ist/sind
- eine berufliche Bildungsmaßnahme absolviert wird
- eine Schul- oder Hochschulausbildung absolviert wird
- an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilgenommen wird.

(2) Ein Kind, das das 1. Lebensjahr beendet hat, hat bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Es kann ohne weiteren Nachweis ein Betreuungsplatz bis zu 25 Stunden pro Woche gewährt werden. Bei einer Betreuung von mehr als 25 Stunden pro Woche gelten die unter Punkt (1) genannten Kriterien bzw. richtet sich der Umfang der täglichen Förderung nach dem individuellen Bedarf (§ 24 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 SGB VIII).

(3) Bei Kindern zwischen dem 3. Lebensjahr und dem Beginn der Schulpflicht ist vorrangig der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte geltend zu machen. Reichen die Betreuungszeiten in einer Kindertagesstätte nicht aus, so kann eine ergänzende Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson geltend gemacht werden.

(4) Schulkindern ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ein bedarfsgerechtes Kindertagespflegeangebot nach Ausschöpfung aller anderen Betreuungsmöglichkeiten ergänzend vorzuhalten.

(5) Zur Gewährung von ergänzender Kindertagespflege bei Kindern ab einem Jahr müssen ebenfalls die unter (1) genannten Kriterien erfüllt bzw. der individuelle Bedarf gegeben sein.

Die Gewährung der Kindertagespflege im Einzelfall richtet sich nach den Voraussetzungen des § 24 SGB VIII in seiner jeweiligen Fassung sowie gegebenenfalls den hierzu ergangenen landesrechtlichen Regelungen.

II. Verfahren bei Antragstellung

Die Kindertagespflege wird aufgrund des Antrages der Sorgeberechtigten durch die pädagogische Fachkraft geprüft und von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe bewilligt.

Die Sorgeberechtigten müssen für Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bei einem Betreuungsbedarf von mehr als 25 Stunden pro Woche bei der Antragstellung Arbeitsverträge, Studien- oder Schulbescheinigungen und einen entsprechenden Nachweis über die zu leistende Arbeitszeit vorlegen. Danach werden die notwendigen Betreuungszeiten festgelegt.

III. Leistungen

(1) Entgelt

Die Tagespflegeperson erhält gemäß § 23 KJHG eine laufende monatliche Geldleistung für ihren Sachaufwand und zur Anerkennung der Förderleistung, und zwar in Höhe des sich aus der Leistungstabelle ergebenden Betrages.

Die Monatsbeiträge werden auf der Basis von 173,33 Betreuungsstunden pro Monat ermittelt, jeweils ausgehend von der höchsten Stundenzahl in der jeweiligen Stundenrubrik.

Von dem Entgeltsatz in Höhe von 5,20 EUR sind jeweils 1,88 EUR pro Betreuungsstunde als Sachkostenanteil anzusehen für Verpflegung, Mietanteil, anteilige Heiz-, Strom-, Wasserkosten etc.

Ein darüber hinaus gehendes Verpflegungsgeld kann zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern vereinbart werden. Die Höhe beträgt auf Empfehlung des Forschungsinstituts für Kinderernährung maximal 83,00 EUR pro Monat pro Kind.

Bei einer Vollqualifizierung mit 160 Stunden nach dem DJI-Curriculum oder Kenntnissen, die in gleichwertigen qualifizierten Lehrgängen erworben wurden, erhält die Tagespflegeperson ein Entgelt von 5,20/Stunde.

Bei einer Qualifizierung mit 80 Stunden nach dem DJI-Curriculum oder gleichwertig mit gleichzeitiger pädagogischer Vor- bzw. Ausbildung als Erzieher/in, Sozialpädagoge/in, Sozialarbeiter/in erhält die Tagespflegeperson ein Entgelt von 5,20/Stunde.

Bei einer Qualifizierung mit lediglich 80 Stunden nach dem DJI-Curriculum oder gleichwertig erhält die Tagespflegeperson ein Entgelt von 3,00/Stunde.

Voraussetzung ist auf jeden Fall die Erteilung einer Pflegeerlaubnis mit einschränkenden Auflagen, beispielsweise die Anzahl der zu betreuenden Kinder und Gültigkeitsdauer betreffend.

Bei der Ausübung der Kindertagespflege im Haushalt der Eltern/eines Elternteils erfolgt eine Kürzung des Entgeltes um 1,88 EUR/Betreuungsstunde.

Betreuungszeiten, die über Nacht geleistet werden und zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr des Folgetages liegen, werden bei der Festlegung des Tagespflegeentgeltes um 50 v.H. gekürzt.

Betreuungszeiten von montags bis freitags, jeweils von 6.00 Uhr bis 7.00 Uhr, von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie samstags und sonntags von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr werden um 25 v.H. erhöht.

Die notwendigen und errechneten Betreuungszeiten werden unter Berücksichtigung der Abschläge und Zuschläge in einem pauschalen Betreuungssatz ermittelt und gewährt.

Bei einer Betreuung von über 45 Stunden pro Woche ist der Auszahlungsbetrag in begründeten Ausnahmefällen in pflichtgemäßem Ermessen angemessen zu erhöhen.

(2) Betreuung für Kinder mit Behinderung gem. § 22 KiBiz

Für die Betreuung von Kindern mit Behinderung wird der doppelte Entgeltsatz geleistet. Die Behinderung muss vom Kreissozialamt festgestellt und bescheinigt sein.

(3) Mietkostenzuschuss

Zur finanziellen Entlastung können Tagespflegepersonen, die Kinder im Rahmen der Tagespflege gem. § 23 SGB VIII in angemieteten Räumlichkeiten in Ratingen betreuen, einen Mietkostenzuschuss in Höhe vom maximal 500,00 EUR monatlich für die angemietete Räumlichkeit beantragen. Liegen die Kosten für die Kaltmiete unter 500,00 EUR, können diese komplett übernommen werden.

Eine Mindestbelegung von 3/5 bei 5 Kindern und 2/3 bei 9 Kindern wird für maximal 6 Monate akzeptiert.

Eine Bewilligung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- eine schriftliche Bestätigung der Tagespflegeperson, dass die zur Verfügung stehenden Tagespflegeplätze grundsätzlich U 3-Kindern vorbehalten sind
- Vorlage des Mietvertrages

(4) Fortbildungskosten

Fort- und Weiterbildungskosten haben BewerberInnen/Tagespflegepersonen zunächst selbst zu tragen. Das Jugendamt beteiligt sich auf Antrag mit 50,00 EUR Bezuschussung an den Kosten eines Kurses mit 80,00 Stunden Qualifizierung und mit 100,00 EUR Bezuschussung an den Kosten eines Kurses mit 160 Stunden Qualifizierung jeweils nach Absolvierung der erfolgreichen Abschlussprüfung. Entsprechende Nachweise sind einzureichen.

Zusätzlich erhalten bereits qualifizierte Tagespflegepersonen auf Antrag und gegen entsprechenden Nachweis bis zu 50,00 EUR jährlich für die Teilnahme an weiteren Fortbildungen.

(5) Erstattung von anteiligen Sozialversicherungsbeiträgen gem. § 23 Abs. 2 Nrn. 3 + 4 SGB VIII

- Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung

Tagespflegepersonen, die regelmäßig fremde Kinder betreuen, gelten unabhängig vom Umfang der ausgeübten Tätigkeit als in der Wohlfahrtspflege selbstständig Tätige. Sie unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VIII). Zuständig ist die BGW Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Die Höhe des Beitrages beläuft sich zurzeit auf 98,12 EUR jährlich und wird bei Bedarf angepasst. Die Erstattung erfolgt zu 100 % und ist steuerfrei.

- 50 v.H. nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung

Tagespflegepersonen unterliegen der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht, wenn sie nach Abzug der Betriebsausgabenpauschale durchschnittlich mehr als 450,00 EUR im Monat an steuerlichem Gewinn erzielen und selbst keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Tagespflege beschäftigen. Bei Nachweis durch die Rentenversicherung werden ihnen 50 v.H. erstattet.

Liegt das zu berücksichtigende Einkommen der Tagespflegeperson unter 450,00 EUR monatlich, so wird der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde gelegt. Zurzeit sind hier demnach 42,53 EUR zu erstatten.

- 50 v.H. nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung

Die Erstattung von 50 v.H. wird nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises der Krankenkasse vorgenommen.

Die Zahlung des Tagespflegeentgeltes erfolgt jeweils zum Ende eines Monats.

Gemäß § 23 KiBiz sind, soweit die Förderung in Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII erfolgt, weitere Zuzahlungen der Eltern an die Tagespflegeperson ausgeschlossen.

Verfahren:

Die Leistungen werden ab dem ersten Tag der Betreuung, frühestens ab dem 1. des Monats gewährt, in dem ein schriftlicher Antrag eingegangen ist. Die Leistung endet nach Vereinbarung oder wird bei vorzeitigem Abbruch seitens der Kindeseltern bis zum Monatsende gewährt.

Bei einer Unterbrechung der Betreuung wegen Urlaub oder Krankheit der Tagespflegeperson von mehr als 30 Tagen im Jahr entfällt die Zahlung.

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, die Schließzeiten in der Betreuung rechtzeitig mit den Eltern/Sorgeberechtigten abzustimmen.

Jede Tagespflegeperson, die über eine gültige Pflegeerlaubnis verfügt, kann eine andere Tagespflegeperson im Krankheits- oder Urlaubsfall vertreten. Diese Vertretung wird gemäß dem benötigten Betreuungsumfang vergütet. Vertreten werden kann in allen überprüften Räumlichkeiten. Auch in der Vertretung dürfen maximal 5 Kinder gleichzeitig durch eine Tagespflegeperson betreut werden.

Bei durch Krankheit oder Urlaub begründeten Fehlzeiten der betreuten Kinder, welche eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten dürfen, werden die laufenden Geldleistungen weitergezahlt, auch wenn keine Betreuung durch die Tagespflegeperson erfolgt.

Tagespflegepersonen und Eltern sind gleichermaßen verpflichtet, alle Änderungen im Betreuungsverhältnis und in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die Auswirkung auf die bewilligte Leistung haben könnten, rechtzeitig mitzuteilen.

IV. Ausnahmeregelung

In besonders begründeten Einzelfällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.04.2006 in Kraft.

Bestandteile sind die Tabellen über Entgelte für Kindertagespflegepersonen und die Konzeption der Stadt Ratingen zur Ausgestaltung der Kindertagespflege.

Anlage 1: Tabellen über Entgelte für Kindertagespflegepersonen ab 01.08.2014

Entgelte für Kindertagespflegepersonen (Qualifikation 160 Stunden nach dem DJI-Curriculum oder vergleichbarer Qualifikationsnachweis sowie 80 Stunden nach dem DJI-Curriculum und entsprechende pädagogische Vor-/Ausbildung)

bis Stunden/ Woche	Stunden/ Monat	Stundensatz EUR	Gesamtsumme EUR	Gesamtsumme gerundet EUR
10	43,33	5,20	225,32	225,00
15	65,00	5,20	338,00	338,00
20	86,67	5,20	450,68	451,00
25	108,33	5,20	563,32	563,00
30	130,00	5,20	676,00	676,00
35	151,67	5,20	788,68	789,00
40	173,33	5,20	901,32	901,00
45	195,00	5,20	1.014,00	1.014,00

Entgelte für Kindertagespflegepersonen (Qualifikation mit weniger als 160 Stunden nach dem DJI-Curriculum)

bis Stunden/ Woche	Stunden/ Monat	Stundensatz EUR	Gesamtsumme EUR	Gesamtsumme gerundet EUR
10	43,33	3,00	130,00	130,00
15	65,00	3,00	195,00	195,00
20	86,67	3,00	260,00	260,00
25	108,33	3,00	325,00	325,00
30	130,00	3,00	390,00	390,00
35	151,67	3,00	455,00	455,00
40	173,33	3,00	520,00	520,00
45	195,00	3,00	585,00	585,00

Anlage 2: Konzeption der Stadt Ratingen zur Ausgestaltung der Kindertagespflege

Diese Konzeption ist Bestandteil der Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der Stadt Ratingen. Sie wird bei Bedarf den fachlichen sowie gesetzlichen Anforderungen entsprechend angepasst.

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege
2. Aufgaben des Jugendamtes Ratingen zur Kindertagespflege
3. Angebote und Leistungen der Fachberatungsstelle Kindertagespflege des Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Ratingen (SkF)
4. Standards zur Feststellung der Eignung von Tagespflegepersonen und der Betreuungsräume zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis
5. Kinder mit Behinderung nach § 22 KiBiz
6. Großtagespflegestellen
7. Praxisnahe Handhabung bei der Gewährung von Kindertagespflegeleistungen und Kindertagespflegeentgelt
8. Vertretungsregelung
9. Fortbildungen
10. Pädagogische Konzeption / Bildungsdokumentation / Elterngespräche
11. Informationsaustausch
12. Ausnahmeregelung

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege

Die Kindertagespflege hat ihre gesetzliche Grundlage im Sozialgesetzbuch Aachtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Die §§ 22 bis 24, 43 und 90 SGB VIII regeln umfassend die Kindertagespflege und dienen als Grundlage für die städtischen Richtlinien und diese Konzeption. Ebenso regelt das Landesgesetz KiBiz (Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern/ Kinderbildungsgesetz) die Ausgestaltung der Kindertagespflege.

Die Kindertagespflege soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
- den Erziehungsberechtigten helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Dabei umfasst der Förderauftrag der Kindertagespflege Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der

Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Ziel ist es, jedes Kind individuell zu fördern.

2. Aufgaben des Jugendamtes der Stadt Ratingen zur Kindertagespflege

- Kooperation mit der Fachberatungsstelle.
- Erteilung der Pflegeerlaubnis gemäß §43 SGB VIII und §4 KiBiz entsprechend festgelegter Überprüfungsstandards.
- Widerruf der Pflegeerlaubnis.
- Gewährung laufender Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen (gemäß § 23 SGB VIII).
- Erhebung von Elternbeiträgen (siehe Satzung).

3. Angebote und Leistungen der Fachberatungsstelle Kindertagespflege des SkF e.V. Ratingen

- Kooperation mit dem Jugendamt der Stadt Ratingen.
- Gewinnung, Beratung und Begleitung von geeigneten Kindertagespflegepersonen.
- Die Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung sowie der Eignung der Betreuungsräume. Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt durch persönliche Gespräche und durch Hausbesuche.
- Beratung der Eltern rund um die Kindertagespflege und Vermittlung des Kindes an eine geeignete Kindertagespflegeperson.
- Begleitung von Betreuungsverhältnissen.
- Vermittlung von Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten in Kooperation mit Bildungsträgern.
- Kooperation mit Einrichtungen und freien Trägern der Jugendhilfe.
- Vernetzung der Tagespflegepersonen.
- Koordinierung von Betreuungsmöglichkeiten im Vertretungsfall.

4. Standards zur Feststellung der Eignung von Tagespflegepersonen und der Betreuungsräume zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis

Betreut eine Kindertagespflegeperson Kinder außerhalb der elterlichen Wohnung in geeigneten Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich länger als drei Monate gegen Entgelt, so bedarf sie gemäß §43 SGB VIII einer Pflegeerlaubnis.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird durch das Jugendamt ausgestellt.

Die Erlaubnis befugt i.d.R. zur Betreuung von drei fremden Kindern gleichzeitig und fünf insgesamt. Eine Pflegeerlaubnis kann maximal für bis zu fünf Kinder gleichzeitig erteilt werden, in Ausnahmefällen bis zu acht Kindern insgesamt.

Die Anzahl der Kinder orientiert sich hauptsächlich an der Erfahrung der Tagespflegeperson sowie der Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten. Eine Pflegeerlaubnis kann Nebenbestimmungen enthalten.

Grundlage der Ausstellung einer Pflegeerlaubnis ist die Eignung der Kindertagespflegeperson sowie der Betreuungsräume.

Zuständig für die Durchführung des Eignungsverfahrens ist in Ratingen die Fachberatungsstelle für Kindertagespflege des SkF e.V. Ratingen in Kooperation mit dem Jugendamt Ratingen.

Handlungsgrundlage hierfür sind die Praxishandreichungen des Deutschen Jugendinstituts München (DJI) von Oktober 2009 sowie der Ratgeber der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (UK NRW) von August 2010.

Es müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Nachweis eines erfolgreich absolvierten Qualifizierungskurses zur Kindertagespflege nach dem Curriculum des DJI (Zertifikat) Umfang derzeit: 160 Unterrichtsstunden/ 80 UE bei vorhandener päd. Ausbildung (Erzieher/in oder Sozialpädagoge/in).
- Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind (nicht älter als 1 Jahr).
- Ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 a BZRG der Tagespflegeperson und aller weiteren erwachsenen im Haushalt lebenden Personen - ohne relevanten Eintrag.
- Eine ärztliche Bescheinigung der Tagespflegeperson und bei Betreuung in eigenen Räumen aller weiteren erwachsenen im Haushalt lebenden Personen, aus der hervorgeht, dass keine ansteckenden Krankheiten, Suchterkrankungen oder sonstige Gesundheitsstörungen, die die Erziehungsfähigkeit beeinträchtigen, vorliegen.
- Nachweis eines Schulabschlusses.
- Schweigepflichtentbindung gegenüber dem Jugendamt Ratingen / Allgemeiner Sozialer Dienst.
- Sachkundenachweis durch den Tierarzt bei Haltung eines Hundes während der Betreuung.

Neben der Feststellung der Eignung einer Person werden die Räumlichkeiten überprüft.

Geeignete Räume zeichnen sich aus durch:

- Genügend Platzangebot zum Spielen, für Bewegung und Ruhe,
- altersentsprechendes sowie kindgerechtes Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
- Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten.

Die durch das Jugendamt festgelegten Sicherheitsstandards sind im Wesentlichen:

- Das Vorhandensein eines Herdschutzgitters,
- die Sicherung von scharfen Messern/Scheren,
- die Sicherung von Reinigungsmitteln und Medikamenten,
- gesicherte Treppenauf-/abgänge,
- kindersichere Steckdosen,
- Vorhandensein eines Handfeuerlöschers,
- Rauchmelder in allen Betreuungsräumen (außer Küche und Bad),
- ggfs. Kantenschutz an Möbeln.
- Haustiere dürfen keine Gefahr für die Kinder darstellen.
- Die Nutzung eines Kaminofens ist während der Betreuungszeit nur dann gestattet, wenn er unzugänglich gesichert ist.
- Ein geeigneter Wickelplatz.

- Es sollte ein separates Handwaschbecken auf der Etage der Betreuungsräume vorhanden sein.
- Ein kleinkindsicherer Außenspielbereich oder die Möglichkeit, in max. 10 Minuten Fußweg einen Kinderspielplatz zu erreichen (keine offenen Gewässer)

Standards für die Einzelfallprüfung nach Antragstellung durch die Tagespflegeperson auf Betreuung von mehr als fünf Kindern:

- Die Antragstellerin/ der Antragssteller sollte mindestens drei Jahre ohne Unterbrechung in der Kindertagespflege tätig sein. Sie/Er soll sich während dieser Zeit unter anderem durch eine gute Organisationsstruktur, transparente Zusammenarbeit mit der Fachberatungsstelle Kindertagespflege sowie den Eltern und hohe Belastbarkeit ausgezeichnet haben.
- Die Tagespflegeperson sollte bereits die Erlaubnis zur Betreuung von fünf Kindern gleichzeitig haben. Eine Ausnahme ist möglich, wenn eine Tagespflegeperson hauptsächlich Randzeiten betreut. In diesem Zusammenhang ist eine Erlaubnis für mehr als fünf Kinder insgesamt auch möglich, wenn gleichzeitig nur drei Kinder von der Tagespflegeperson betreut werden dürfen. Denkbar ist dieser Fall, wenn beispielsweise die Räume für die Betreuung von fünf Kindern gleichzeitig nicht geeignet sind, die Tagespflegeperson aber gut strukturiert arbeiten kann und die übrigen Voraussetzungen erfüllt.
- Der familiäre Rahmen der Tagespflegeperson wird im Einzelfall unter folgenden Aspekten geprüft: Belastung durch eigene Kinder, Unterstützung in der Familie und dem Freundeskreis für die Tätigkeit (Netzwerk).
- Zu den bereits in der Kindertagespflege gestellten Ansprüchen an die Wohnverhältnisse wird hier verstärkt Wert darauf gelegt, dass die Tagespflegeperson mit ihren Tageskindern keine langen Wege zum Spielplatz hat. Als ideal werden ein eigener Garten und ein separater Raum für die Kindertagespflege angesehen.

Vor der Entscheidung über die Erweiterung der Pflegeerlaubnis für bis zu acht Kinder sollte ein gemeinsamer Hausbesuch durch die Fachberatungsstelle und das Jugendamt stattfinden.

Die genannten Voraussetzungen sind unter dem Aspekt der Vermeidung einer Überforderung der Tagespflegeperson und der damit verbundenen Gefährdung der Kinder zu sehen.

Findet die Betreuung in anderen geeigneten Räumen statt, ist eine Nutzungsänderung durch das Bauordnungsamt Ratingen zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis notwendig.

5. Kinder mit Behinderung nach § 22 KiBiz

Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung brauchen besondere fachliche und persönliche Zuwendung. Um diese gewährleisten zu können, gelten folgende Grundsätze:

- Ein Kind mit Behinderung belegt zwei Plätze.
- Die Behinderung muss von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt und nachgewiesen werden.
- Die Tagespflegeperson erhält die doppelte Vergütung für die Betreuung des behinderten Kindes.
- Die Tagespflegeperson sollte über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung verfügen oder mit einer solchen im Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen haben.

6. Großtagespflegestellen

Seit dem 01.08.2009 ermöglicht das KiBiz die Betreuung von maximal neun Kindern in anderen geeigneten Räumen mit mindestens zwei, höchstens drei qualifizierten Tagespflegepersonen.

Die Stadt Ratingen orientiert sich bei der Ausgestaltung an der Konzeption zum Zusammenschluss von Tagespflegepersonen im Kreis Mettmann aus Oktober 2010.

In der Pflegeerlaubnis für Zusammenschlüsse werden namentlich alle beteiligten Tagespflegepersonen erwähnt, ebenso der genaue Betreuungsort.

Zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis ist die Vorlage einer Nutzungsänderung durch das Bauordnungsamt Ratingen verpflichtend.

Regelungen zum Mietkostenzuschuss sind der Richtlinie zu entnehmen.

7. Praxisnahe Handhabungen bei der Gewährung von Kindertagespflegeleistungen und Kindertagespflegeentgelt

- Bei der Beantragung und Festlegung des Betreuungsumfanges sollen Bedürfnisse und das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden.
- Geht ein Elternteil in Elternzeit oder wird arbeitslos, berührt dies nicht den Umfang des bestehenden Betreuungsvertrages innerhalb des laufenden Kindergartenjahres.

Zur Finanzierung der Eingewöhnung:

- Die Eingewöhnungszeit beträgt ca. 4 Wochen.
- Der Eingewöhnungsumfang beträgt ca. 25 Wochenstunden.
- Die Eingewöhnung soll bedarfsorientiert gestaltet werden.
- Für alle Kinder unter einem Jahr ist es erforderlich den taggenauen Arbeitsbeginn des Elternteiles nachzuweisen. Dieser Tag bestimmt die max. vier Wochen davor liegende Eingewöhnungszeit mit maximal 20 Wochenstunden Umfang.

Alle Anträge rund um die Kindertagespflege sind grundsätzlich an die Fachberatungsstelle zu richten.

Zu nutzende Formulare werden bereitgestellt.

8. Vertretungsregelung

- Jede Tagespflegeperson, die über eine gültige Pflegeerlaubnis verfügt, kann eine andere Tagespflegeperson im Krankheits- oder Urlaubsfall vertreten. Vertreten werden kann in allen überprüften Räumlichkeiten, für die bereits eine Erlaubnis zur Kindertagespflege vorliegt.
- Auch in der Vertretung dürfen maximal fünf Kinder gleichzeitig durch eine Tagespflegeperson betreut werden.

- Die Kindeseltern sowie die Fachberatungsstelle sind vor Betreuungsbeginn durch die Tagespflegeperson über die Vertretungssituation zu informieren.
- Zur Abrechnung der Vertretung stellt die Fachberatungsstelle ein Formular zur Verfügung, welches zu verwenden ist.
- Eine Unterbrechung von maximal 30 Tagen im Jahr pro Tagespflegeperson, ob durch Urlaub oder Krankheit bedingt, ist für die Zahlung von Leistungen unerheblich.
- Eine Überschreitung der Ausfallzeit von 30 Tagen ist der Fachberatungsstelle zu melden und löst eine Kürzung der Leistung aus.
- Im Falle einer Erkrankung muss eine Krankschreibung / ärztliches Attest ab dem 1. Krankheitstag eingereicht werden.

9. Fortbildungen

Es ist erwünscht, dass sich Tagespflegepersonen aktiv fortbilden. Hier steht ein jährliches Budget von 50,- Euro zur Verfügung. Erstattungsfähig sind alle Fortbildungen, die sich inhaltlich mit der Betreuung von Kindern, vornehmlich im Bereich von unter Dreijährigen, beschäftigen.

10. Pädagogische Konzeption/ Bildungsdokumentation/ Elterngespräche

Tagespflegepersonen arbeiten mit den Eltern partnerschaftlich und vertrauensvoll zur Förderung der Kinder zusammen. Eltern haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes.

- Jede Tagespflegestelle soll ein angebotsspezifisches pädagogisches Konzept haben, in dem Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, Bildungsförderung, besonders zur Sprach- und Bewegungsförderung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern transparent dargestellt werden.
- Grundlage zur Erfüllung des Bildungsauftrages, insbesondere individuelle stärkenorientierte ganzheitliche Förderung des Kindes, ist eine regelmäßige Beobachtung des Kindes in seiner individuellen Vielfalt, seinen Handlungen, Vorstellungen, Werken, Ideen und Problemlösungen.
Diese Beobachtungen sollen in einer regelmäßigen Dokumentation münden.
Die Bildungsdokumentation setzt das schriftliche Einverständnis der Eltern voraus, ist Eigentum der Eltern und wird zum Betreuungsende überreicht.
- Den Eltern soll einmal im Jahr ein Gespräch über die Entwicklung ihres Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes angeboten werden.

Zu allen drei qualitätssichernden Aufträgen bietet die Fachberatungsstelle Informationen, Beratung und praxisnahe Anregungen sowie Literatur an.

11. Informationsaustausch

Einmal jährlich veranstaltet das Jugendamt in Kooperation mit der Fachberatungsstelle einen Runden Tisch für alle in Ratingen tätigen Tagespflegepersonen zum Informationsaustausch.

12. Ausnahmeregelung

Ein Abweichen von der Konzeption ist im Einzelfall möglich.